



HVBG

HVBG-Info 10/1992 vom 16.04.1992, S. 0859 - 0865, DOK 374-286/017-LSG

**UV-Schutz (§§ 548, 550 Abs. 1 RVO) bei Streit während der  
Zurücklegung des Weges auf dem Heimweg von einem Betriebsausflug  
- Urteil des Bayerischen LSG vom 19.11.1991 - L 3 U 13/90**

UV-Schutz (§§ 548, 550 Abs. 1 RVO) bei Streit während der  
Zurücklegung des Weges auf dem Heimweg von einem Betriebsausflug;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 19.11.1991 -  
- L 3 U 13/90 -

Sachverhaltsangabe:

Ein pflichtversicherter Unternehmer wurde am 3.10.1985 auf dem  
Heimweg von einem Betriebsausflug auf einem Bahnhof in München  
von einem Fahrgast niedergeschlagen. Grund der Auseinandersetzung  
war, daß der Verkehrsteilnehmer aus einem Zug eine Bananenschale  
warf und der Versicherte diesen Verkehrsteilnehmer deshalb  
beschimpfte.

Das Bayerische LSG kommt in seinem Urteil vom 19.11.1991 - L 3 U  
13/90 - insbesondere unter Berücksichtigung der BSG-Urteile vom  
30.10.1962 - 2 RU 211/62 - (vgl. BSGE, 18, 106 ff) und vom  
4.11.1981 - 2 RU 51/80 - (vgl. VB 046/82) zu dem Ergebnis, daß der  
Kläger im Unfallzeitpunkt unter dem Schutz der gesetzlichen  
Unfallversicherung gestanden hat, weil entgegen der Auffassung  
der Berufsgenossenschaft der Streit nicht aus einer persönlichen  
Auseinandersetzung heraus entstanden, sondern aus der Zurücklegung  
des Weges erwachsen ist. Nach Meinung des Bayerischen LSG kommt  
es entscheidend darauf an, ob die Streitigkeit ihren  
unmittelbaren Ursprung in den mit der Zurücklegung des Weges  
zusammenhängenden Umständen hatte, was im vorliegenden Fall  
bejaht wurde. Die Tatsache, daß der Kläger rein persönlich auf  
das ungehörige Verhalten des anderen Verkehrsteilnehmers  
(Herauswerfen einer Bananenschale aus dem Zug) reagiert hat, hat  
nach der Auffassung des LSG keine Zäsur des betrieblichen  
Zusammenhanges erwirkt. Vielmehr ist die gesamte  
Auseinandersetzung, die sich aus der Verkehrsgefährdung durch den  
anderen Verkehrsteilnehmer entwickelt hat, als Ganzes zu sehen,  
so daß der Versicherungsschutz im vorliegenden Falle anzuerkennen  
ist.